

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dirk Herber (CDU)

### Finanzielle Folgen der Versetzung des früheren Kulturstaatssekretärs in den einstweiligen Ruhestand für die Stadt Koblenz II

Laut Recherchen der „Rhein-Zeitung“ (Ausgabe vom 28. Oktober 2017) wird die Stadt Koblenz dem scheidenden Koblenzer Oberbürgermeister den Großteil seines Ruhestandsgehaltes zahlen müssen, wenn er in den Altersruhestand geht. Nach dem damals gültigen Staatsvertrag für die Teilung von Versorgungslasten wäre bei dem Dienstherrnwechsel eine Abfindungszahlung fällig geworden, die im konkreten Fall rund 700 000 Euro betragen hätte. Durch die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand soll zwischen dem früheren und neuen Dienstherrn kein Versorgungslastenausgleich stattgefunden haben.

Hierzu frage ich die Landesregierung:

1. Stellt die Versetzung des ehemaligen Kulturstaatssekretärs in den einstweiligen Ruhestand nach Auffassung der Landesregierung einen Verwaltungsakt i. S. d. § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz dar, gegen den der frühere Kulturstaatssekretär hätte Widerspruch einlegen und vor dem Verwaltungsgericht hätte klagen können?
2. Wenn ja, hätte der Widerspruch aufschiebende Wirkung entfaltet? Wenn nein, warum nicht?
3. Hat sich der damalige Ministerpräsident nach Auffassung der Landesregierung schadenersatzpflichtig gemacht, als er den damaligen Kulturstaatssekretär nur wenige Tage vor dessen Ernennung zum Oberbürgermeister der Stadt Koblenz in den einstweiligen Ruhestand versetzte? Wenn nein, warum nicht?
4. Welche Personen innerhalb der Landesregierung haben an der Versetzung des damaligen Kulturstaatssekretärs in den einstweiligen Ruhestands auf Landesebene mitgewirkt (Funktionsbezeichnung ausreichend)?

Dirk Herber